

238/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 14.1.2000 an meinen Vorgänger eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 247/J betreffend „Finanzierung von Zivildienerkosten durch die Eltern“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

Für minderjährige Kinder besteht auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ein Anspruch auf Familienbeihilfe, für volljährige Kinder bestimmt § 2 Abs. 1 lit. b leg. cit., dass - abgesehen von erwerbsunfähigen Kindern - nur dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn sie das 26. Lebensjahr - in Ausnahmefällen das 27. Lebensjahr - noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden.

Da die Ableistung des Zivildienstes, wie auch die Ableistung des Präsenzdienstes keine Berufsausbildung darstellt, besteht für volljährige Zivildienstler bzw. für volljährige Grundwehrdienstler kein Anspruch auf Familienbeihilfe (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1978, Zl. 941/77 und vom 18. Oktober 1989, Zl. 88/13/0124). Grundwehrdienstler und Zivildienstler werden in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe gleich behandelt.

Grundwehrdienstler sowie Zivildienstler erhalten nämlich während des Präsenz - bzw. des Zivildienstes kostenlose Verpflegung sowie Geldleistungen zur Abdeckung der Beklei -

dungskosten und gegebenenfalls zur Abdeckung der Verpflegungskosten, wenn eine kostenlose Verpflegung nicht möglich ist, sowie Fahrtkostenvergütung. Bei Vorhandensein einer eigenen Wohnung erhält der Zivildienstler wie auch der Grundwehrdienstler eine Wohnkostenbeihilfe; gegebenenfalls wird Familienunterhalt gewährt.

Die Ableistung des Präsenz - oder Zivildienstes findet aber sehr wohl Berücksichtigung in Bezug auf die Dauer des Familienbeihilfenbezuges, da bei abgeleistetem Präsenz - oder Zivildienst im Falle des Vorliegens einer Berufsausbildung die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden kann.